

könnten²¹⁸. Der *status regni* und der *honor ecclesiae* sind korrelierende Größen; über den Zustand der wahren Religion, so versichern die zu Mainz 813 versammelten Bischöfe, wollten sie verhandeln *und* über den Nutzen und Vorteil des christlichen Volkes²¹⁹. Die Reform blieb, wie Karl das bereits in seiner *Admonitio generalis* formuliert und Ludwig in seiner *Admonitio ad omnes regni ordines* 36 Jahre später betont und präzisiert hat, Aufgabe von Kaiser *und* Bischöfen und wurde auch so verstanden²²⁰.

Die Intensität dieses Prozesses war auch unter Ludwigs Regierung nicht immer gleich, sondern weist auch hier Höhepunkte und Verdichtungen auf: 816, 818/19, 825 und 829. Die jeweilige Berater- und Kräftekonstellation am Hof wird daran gewiß beteiligt und dafür mit verantwortlich gewesen sein, aber sie war nicht allein maßgeblich und Ludwig nicht ihr ausführendes Organ. Im übrigen galt es oft genug, einander widerstrebende Kräfte auszutarieren. Für die einheitliche und von der Grundidee einer umfassenden Reform beherrschten Entwicklung markiert das Jahr 829 einen Höhepunkt, aber zugleich auch den Abbruch. Nicht das Jahr 814, sondern 829 bildet aus der Perspektive der Kapitularien eine entscheidende Zäsur.

²¹⁸) Wie es in der älteren und teilweise auch neueren Literatur mehr oder minder deutlich ausgesprochen der Fall ist. Symptomatisch etwa ist ein Satz, wie er sich in Brunners ansonsten eher zurückhaltend geschriebener Rechtsgeschichte findet: „Als nach dem Tode Karls des Großen sein in Aquitanien verwälschter Sohn zur Regierung gelangte, begann das Verhältnis zwischen Staat und Kirche sich allmählich zu verschieben“ (Brunner – von Schwerin, *Deutsche Rechtsgeschichte* 2 S. 430).

²¹⁹) MGH Conc. 2, 1 S. 259, 21 f., 27 f.

²²⁰) Vgl. Schieffer, *Die Krise des karolingischen Imperiums* S. 6.